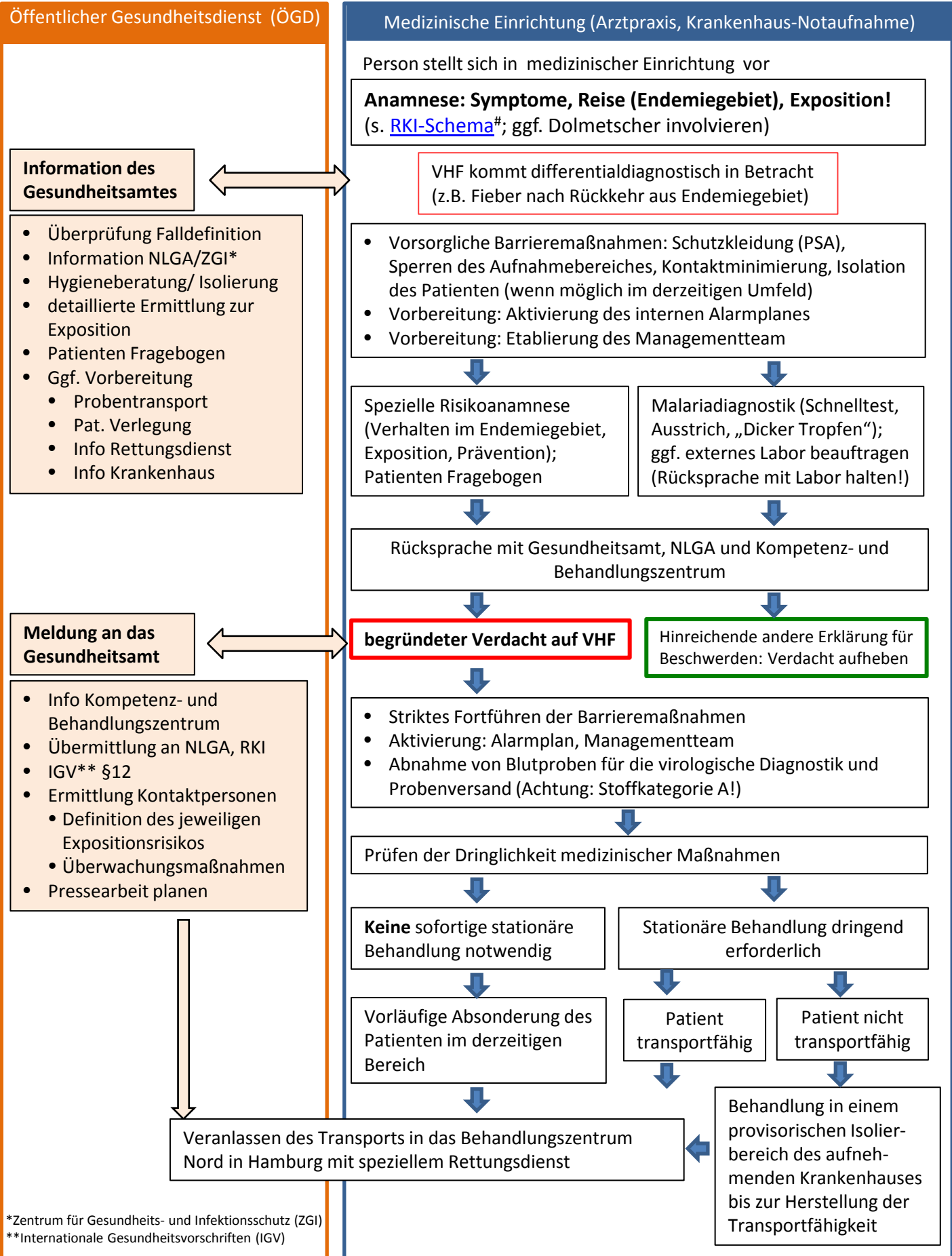


# Erste Maßnahmen bei Verdacht auf Ebola oder andere virale hämorrhagische Fieber (VHF) in Niedersachsen (Schema)



\*Zentrum für Gesundheits- und Infektionsschutz (ZGI)  
\*\*Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV)

## **Probentransport bei Verdacht auf Ebola oder andere virale hämorrhagische Fieber (VHF)**

Der Versand von Ebola- bzw. VHF-Verdachtsproben muss vor Versendung unbedingt mit den diagnostizierenden Laboren besprochen werden, um die Proben anzumelden und Versandmodalitäten abzustimmen.

Vorschriften für den Umgang mit derartig hochinfektiösem Untersuchungsmaterial und dessen Transport ist im Wesentlichen durch das Europäische Übereinkommen zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) geregelt.

Diese Diagnostik- oder Verdachtsproben unterliegen der Kategorie A: Klasse 6.2. Hierbei handelt es sich um ansteckungsgefährliche Stoffe, die in einer solchen Form befördert werden müssen, dass sie bei einer Exposition bei sonst gesunden Menschen oder Tieren keine dauerhafte Behinderung oder lebensbedrohende oder tödliche Krankheit hervorrufen können. Die Kategorie A schließt alle biologischen Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 der Biostoffverordnung (BioStoffV) ein. Die Verpackung muss gemäß der Verpackungsanweisung P 620 erfolgen und die Kennzeichnung UN2814 „Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für den Menschen (humanpathogen)“ tragen.

Entsprechende Verpackungen nach P620 sind z.B. über die Firma Alex Breuer GmbH (<http://www.alexbreuer.de>) zu beziehen.